



Gemeindeamt Ainet

9951 Ainet, Bezirk Lienz - ☎ 04853/6300, Fax 6300-16

Zahl: 817-4/2019

Ainet, am 04.12.2019

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat in seiner **Sitzung vom Montag, den 2. Dezember 2019** unter Pkt. 10) der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

P. 10) *Neuerlassung einer Friedhofsordnung sowie Friedhofsgebührenverordnung:*

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Neuerlassung der Friedhofsordnung im Gemeinderat schon mehrmals debattiert wurde, da die derzeitige Friedhofsordnung bereits seit dem Jahr 1971 (Beschlussdatum: 04.06.1971) Bestand hat. Neben Aktualisierung der Formulierung wurden auch Ergänzungen hinsichtlich der neuerrichteten Urnengrabanlage (Urnennischen) vorgenommen.

Nachdem er die Neufassung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht hat und eingehender Beratung des Gremiums werden folgende Verordnungen erlassen:

Friedhofsordnung der Gemeinde Ainet

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainet hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, **in seiner Sitzung vom 02.12.2019** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Friedhof auf dem Grundstück Gp. 117/1, EZ 30, KG Ainet, befindet sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche St. Ulrich in Ainet.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Ainet (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde Ainet hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) in der Gemeinde Ainet verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder

- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Ainet (Bürgermeister).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Insbesondere ist verboten:
 - a) Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen.
 - b) Das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
 - c) Das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art.
 - d) Das Sammeln von Spenden.
 - e) Das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Familien- oder Wandgräber
 - d) Arkadengräber
 - e) Urnennischen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, die einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Familien- oder Wandgrab ist eine Grabstätte, die vier Grabplätze vorsieht.
- (5) Ein Arkadengrab ist eine Grabstätte an der Nordseite des oberen Friedhofes, die vier Grabplätze vorsieht.

- (6) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel-, Doppel-, Familien-, Wand-, oder Arkadengräbern sowie Urnennischen beigesetzt werden.

IV. Benützungrechte von Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal gemäß § 12 Abs. (2) aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten gemäß § 12 Abs. (3)
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 8

Das Benützungrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Familien- oder Wandgrab, ein Arkadengrab und eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsdauern an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr entweder jährlich oder für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Das Ablaufende des Benützungsdauern wird dem Benützungsberechtigten von der Gemeinde 6 Monate vorher mitgeteilt.

§ 10

- (1) Das Benützungsdauern an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsdauern auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsdauern der dem Grad nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsdauern an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsg Gebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs oder eines Teiles davon
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Als Grabmal darf nur ein Metallkreuz, welches auf einem Grabsockel/Grabstein montiert ist, aufgestellt werden. Das Kreuz darf eine Höhe von 1,75 m nicht überschreiten. Der Sockel ist den bestehenden Sockelformen anzupassen. Das Anbringen von Grablaterne(n) auf diesem Grabsockel/Grabstein zum Einstellen von Gedenklichtern wird gestattet. Ebenso erlaubt ist das Aufstellen von einem Weihwassergefäß.
- (3) Zur gärtnerischen Gestaltung ist das Aufstellen einer Grabschüssel auf einer Stein- oder Betonplatte (50 x 50 cm) gestattet. Das Bepflanzen mit Sträuchern, Blumen etc. außerhalb dieser Grabschüssel wird ausdrücklich untersagt.
- (4) An den Wandgräbern südlich der Kirche (bestehende Grabnischen) und an den Arkadengräbern können an Stelle von Metallkreuzen andere christliche Zeichen angebracht werden.
- (5) Die Inschriften auf den Grabsteinen und den Grabtafeln an den Urnennischen haben sich auf die wesentlichen Angaben über die Verstorbenen zu beschränken und sind in dezenter Form auszuführen.
- (6) Geänderte Ausführungen der vorgesehenen Ausgestaltung der Grabstätten gemäß §12 Abs. (1) bis (5), können in Ausnahmefällen vom Gemeinderat genehmigt werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag unter Beifügung von Skizzen, Fotos, Beschreibung der gewünschten Ausführung sowie sonstige relevante Details im Gemeindeamt Ainet einzubringen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 13

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt in der Regel für Särge 20 Jahre, mindestens jedoch 10 Jahre. Für Urnen im Erdgrab und Urnengrab 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Grab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 14

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

VII. Strafbestimmungen

§ 15

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Die Strafgerlder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Friedhofsordnung der Gemeinde Ainet vom 4. Juni 1971 außer Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Anschließend bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat auch die Neufassung der Friedhofsgebührenverordnung zur Kenntnis. Nach eingehender Beratung über die Ausgestaltung der Gebührensätze wird folgende Gebührenverordnung erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ainet über die Festsetzung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Ainet erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|---|---------|
| a) Beerdigungsgebühr Sarg: | € 300,- |
| b) Beerdigungsgebühr Urne: | € 100,- |
| c) Einmalige Errichtungsgebühr für Urnennische: | € 500,- |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) Einzelgrab | € 15,- |
| b) Doppelgrab | € 30,- |
| c) Familien- oder Wandgrab | € 60,- |
| d) Arkadengrab | € 75,- |
| e) Urnennische | € 30,- |

§ 4

Sonstige Gebühren

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt: € 85,-
- 2) Die Gebühr für das Bereitstellen von Sargträgern beträgt: € 80,-
- 3) Eine Gebühr für das Entsorgen von Blumen und Kränzen wird nicht verrechnet.
- 4) Die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist kostenlos.
- 5) Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen entsteht nach den tatsächlichen Kosten des durchführenden Unternehmens (Bestatter).

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Ainet vom 14.10.1977, zuletzt festgesetzt am 29.11.2018, außer Kraft.

Auch diese Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Angeschlagen am: 05.12.2019

Abzunehmen am: 20.12.2019

Abgenommen am: 20.12.2019



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Mag. Karl POPPELLER

Während der Kundmachungsfrist erfolgte keine Stellungnahme